

Singschul-Erkundungstag „Struktur“, 19.3.2016: Ergebnisprotokoll

Informationen der juristischen Berater

und **Empfehlungen** der Teilnehmenden des Erkundungstages für die strukturellen und rechtlichen Regelungen zur Singschule (Antworten auf die Fragen aus den Kirchenvorständen)

Teilnehmende: Andreas Körnich, Anne-Doreen Reinhold, Annette Zink, Anselm Meyer, Cornelia Martin, Frank Bliesener, Frank Manneschmidt, Henk Galenkamp, Holger Heberlein, Ivonne Götz, Karl-Ernst Müller, Kornelia Pollmann, Kristian Schlegel, Matthias Grummet, Reinhard Stiehler, Richard Preuß, Sarah-Franziska Poller, Stefan Wengler, Susann-Annett Schütze, Uwe Grüneberger, Wolfgang Eichhorn

Berater: OLKR Klaus Schurig, OKR Andreas Meister

Moderation und Protokoll: Reinhard John

*Welche **Trägerstruktur** ist für die Singschule geeignet (Kirchenbezirk, eine der Gemeinden, ein neu zu gründender Verein)? -> Varianten-Vergleich*

Ein Trägerverein scheidet als Träger aus. Vereine werden in der Kirchenverfassung nicht vorgesehen. Die Gründung eines Trägervereins würde eine Verlagerung der Arbeit aus der Gemeinde heraus auf einen anderen Träger bedeuten. Außerdem wird voraussichtlich ab 2021 die Umsatzsteuerpflicht für Geschäfte zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinen nach den jetzigen Überlegungen des Gesetzgebers nahezu unausweichlich. Damit entstünden zusätzliche, bei anderen Trägerschaften vermeidbare Kosten.

1

Der Kirchenbezirk übernimmt Aufgaben, die über die Kraft der einzelnen Gemeinden hinausgehen. Diese Funktionen sind von den Gemeinden abgeleitet und getragen. Im Fall der Singschule ist nicht erkennbar, dass die Aufgabe nicht von den Gemeinden selbst bewältigt werden kann.

Nach Auskunft von OLKR Schurig und OKR Meister ist die beste Wahl, dass eine Gemeinde die Rechtsträgerschaft für die Singschule übernimmt. Diese Gemeinde stellt auch die Geschäftsführungs/Verwaltungskraft an und übt die Dienstaufsicht über diese aus. Für die beiden anderen Gemeinden gilt Kirchengemeindeordnung § 11: „Die Kirchengemeinde kann sich im Interesse des kirchlichen Lebens an Einrichtungen anderer Gemeinden beteiligen.“ Die Einzelheiten werden am besten durch einen Kooperationsvertrag zwischen den Gemeinden geregelt.

*Was passiert bei einer möglichen **Änderung der kirchlichen Strukturen**? (-> Strukturreform 2019!)*

Bei einer möglichen Änderung der kirchlichen Strukturen (Kürzung oder Streichung von Stellen oder Bildung einer Stadtkirchengemeinde Zwickau) entstehen wegen der Rechtsträgerschaft einer Gemeinde für die Singschule keine Probleme – eher wird es einfacher. Die Kinderkirchenmusik ist dann gut vorbereitet und kann eine Vorreiterrolle bei der künftigen verstärkten Kooperation übernehmen.

Welche Auswirkungen hat die Trägerschaft auf den Einsatz der bei den Gemeinden bzw. beim Kirchspiel angestellten Kirchenmusiker/innen? (z.B. Leitung, Dienstaufsicht...)

Im Kooperationsvertrag kann in den Details geregelt werden, dass die drei Kirchenvorstände die Entscheidungskompetenzen für die Singschule an einen gemeinsamen Singschul-Ausschuss übergeben. Dies gilt auch für Finanzentscheidungen und für Personalentscheidungen außer Einstellung und Entlassung. Mitglieder im Singschulausschuss sind je ein oder je zwei Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände sowie die drei Kantor/innen (wahrscheinlich mit beratender Stimme).

Die KVs verzichten damit im Kooperationsvertrag auf ihr Weisungsrecht gegenüber den Kantor/innen in den Fragen, die die Singschule betreffen. Das Weisungsrecht für die nicht zur Singschule gehörenden kirchenmusikalischen Arbeitsfelder und (auch im Interesse der Rechtssicherheit) die Zuständigkeit für Personalentscheidungen über Einstellung und Entlassung von Kantor/innen bleiben bei den anstellenden einzelnen Kirchenvorständen.

Nicht alle denkbaren Interessen- und Konfliktkonstellationen lassen sich im Kooperationsvertrag vorausschauend vollständig regeln. In manchen Einzelfällen wird Gesprächsbereitschaft nötig sein, um miteinander die angestrebten Ziele der Singschule zu befördern.

*Wie ist in rechtlichen Fragen das **Verhältnis der KVs zueinander** geregelt? Ist einstimmig oder mehrheitlich zu entscheiden? Minderheitenvotum?*

Nachträgliche Anmerkung von OLKR Schurig: In Bezug auf Angelegenheiten der Singschule, für die nicht der Singschulausschuss zuständig wird, wäre das eine Frage der Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchengemeinden.

2

*Sollten die Kirchenmusiker nicht **beim Kirchenbezirk angestellt** werden?*

Die Singschule ist auch (vielleicht in manchen Situationen sogar unkomplizierter) möglich, wenn die Kirchenmusiker beim Kirchenbezirk angestellt sind. Möglicherweise geht die langfristige Entwicklung in diese Richtung. Doch ist diese Veränderung im angestrebten Zeitraum (praktische Erprobung der Singschule ab 2017) nicht realisierbar.

*Sollte nicht die **gesamte Chorarbeit in Zwickau zentral** organisiert werden?*

Zur Zeit sprechen nach Meinung der Teilnehmenden des Erkundungstages mehr Gründe gegen eine zentralisierte Chorarbeit der erwachsenen Kantoreien als dafür.

*Was ist, wenn eine der drei Parteien aus der Sache **aussteigen** möchte?*

Im Kooperationsvertrag vereinbaren die beteiligten Kirchenvorstände eine vertragliche Bindung über drei Jahre bis zum Ende der Erprobungsphase. In dieser Zeit ist eine einseitige Kündigung des Vertrages nicht möglich. Eine frühere Beendigung des Vertrages ist möglich, wenn alle drei Kirchenvorstände einvernehmlich dafür sind.

*Was passiert, wenn einer der drei **Kantoren wechselt** bzw. aussteigt?*

Die frei werdende Stelle wird mit der Anforderung „Mitarbeit in der Singschule, nachgewiesene Fähigkeiten in der Singarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bereitschaft zu kooperativer Arbeit“ ausgeschrieben und passend besetzt. Es wird empfohlen, dass der anstellende Kirchenvorstand den Singschulausschuss mit beratender Stimme anhört.

*Wie werden die **Raumkosten für Proben und Aufführungen** auf die Gemeinden verteilt?*

Die Gebäuderichtlinie verlangt im Interesse der Erhaltung der Bauten eine Kostenrechnung für die Raumnutzungen. In die Haushalte muss künftig eine kalkulatorische Miete für alle Gemeindeveranstaltungen einbezogen werden. Bei der Singschule wird sich zeigen, ob die Räume der drei Partner gleichmäßig genutzt werden oder ob unterschiedliche Belastungen entstehen, die dann auch zwischen den Gemeinden in Rechnung gestellt werden müssten.

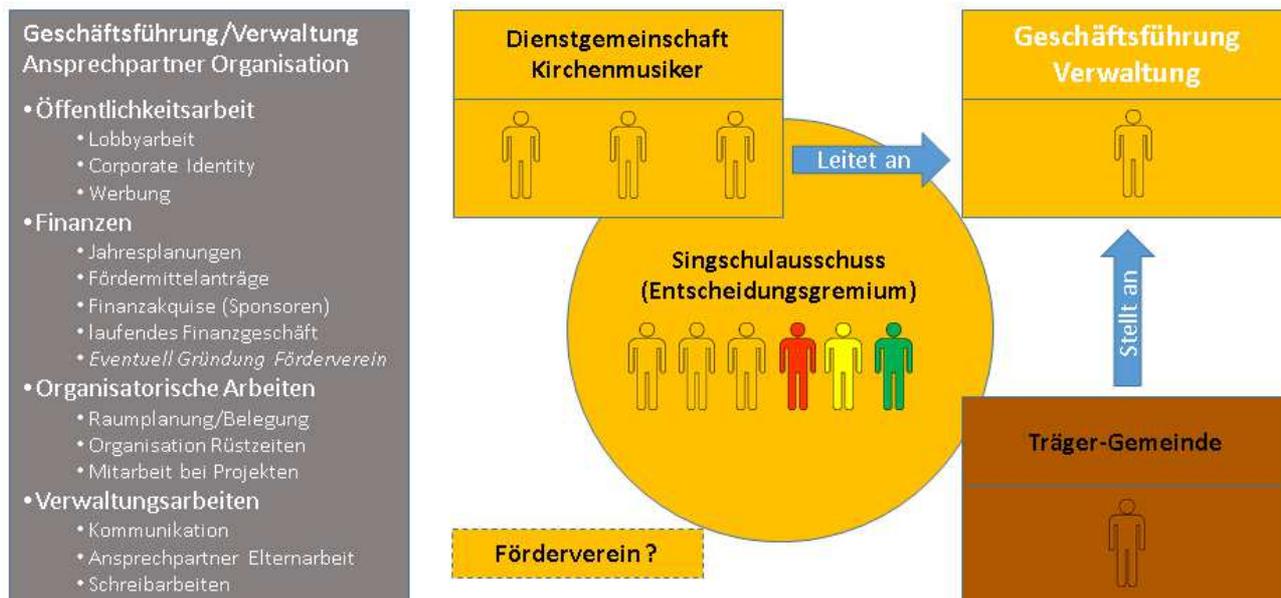
In der Anlaufphase der Singschule werden die Raumkosten nach der tatsächlichen Nutzung für Proben und Aufführungen berechnet und zwischen den Gemeinden in Rechnung gestellt. Wenn sich zeigt, dass dabei wenig Geld fließt und der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch ist, kann die gegenseitige Verrechnung später beendet werden („es verschmiert sich gegeneinander“). Konkrete und einheitliche Vereinbarungen zum Berechnungsverfahren (die auch auf andere Bereiche der Gemeindegemeinschaft angewendet werden) erarbeiten die Finanzausschüsse in Zusammenarbeit mit den Kirchenmusiker/innen.

3

*Wie ist in der Singschule die prozentuale **Verteilung der Kirchenmusiker** geregelt? Wer ist in welchem Umfang für was zuständig? Wie sieht das Verhältnis der Gemeindegemeinschaft vor Ort und der Projektarbeit aus?*

Die drei Kirchenmusiker/innen tragen die Singschularbeit gemeinsam. Bei allen drei Kantor/innen umfasst die Singschularbeit etwa 55 Prozent ihrer musikalischen Gemeindegemeinschaft (nicht 55% einer vollen Stelle, sondern z.B. 55% der 70%-Stelle, also 0,385 VzÄ in der Singschule). Neben den musikalischen Gruppen vom Kleinkind- bis zum Jugendalter und der Anleitung von Multiplikator/innen finden Projekte statt (z.B. Kindersingwochen, Musical-Aufführungen). Zusätzliche Schwerpunkte sind bei Kantor Grummet die Jungbläserarbeit, bei KMD Galenkamp die Ausbildung von jugendlichen Orgelschülern und bei Kantorin Reinhold die organisatorische Leitung der Singschule. Die verfügbare Zeit für andere Bereiche kirchenmusikalischer Gemeindegemeinschaft reduziert sich durch die Singschule nicht.

Wie sind konkret Aufbau, Arbeitsweise und Kommunikations- und Entscheidungs-Schnittstellen der Singschul-Geschäftsführung?



Wie wird die **Finanzierung** nach dem Ende der landeskirchlichen Anschub-Unterstützung angelegt?

Die Kalkulation der Ausgaben (siehe nächste Seite) geht davon aus, eine für die weitgehend selbständige Geschäftsführung qualifizierte Person zu 25% einzustellen und nach Gehaltsgruppe 9/Entgeltstufe 3 zu bezahlen. Grundlage dieser Berechnung waren Auskünfte des Regionalkirchenamtes.

Auf der Einnahmenseite wurde vorsichtig kalkuliert. Hier steht im vierten Singschul-Jahr kein Zuschuss der Landeskirche mehr. Wahrscheinlich ist es möglich, auch nach dem Ende der geförderten Erprobungsphase finanzielle Unterstützung der Landeskirche in abnehmender Höhe zu bekommen. In begrenztem Umfang kann die Singschule während der drei ersten durch die Landeskirche geförderten Jahre Rücklagen für die Zeit ab 2020 ansparen.

Bei den teilnehmenden Gemeinden bzw. beim Kirchspiel wurden jeweils Haushaltsmittel von 850 Euro angesetzt. Auch ohne die Singschule ist die musikalische Kinderarbeit schon jetzt natürlich mit Kosten für die Gemeinden verbunden.

Der Finanzplan sieht vor, die Singschul-Familien um einen freiwilligen Beitrag (Richtwert 5 Euro pro Monat) zu bitten. In der Moritzgemeinde gibt es das schon (auf Vorschlag von Eltern). Die bisherigen Erfahrungen damit sind gut. Wenn die Zahl der beteiligten Kinder steigt (aktuell 97 in den Gemeinden, hier in vier Jahren mit 120 sehr vorsichtig angesetzt), können diese Einnahmen auch höher ausfallen. Der zweite Erkundungstag am 28.5. oder die Elternumfrage soll genutzt werden, um die Höhe der zu erwartenden Beiträge der Familien zu erfragen.

Der Einnahmeposten für Sponsoring ist ebenfalls konservativ geschätzt. Schon ohne Fundraising-Arbeit gab es für das Musical „Purpur“ ein Sponsorenangebot. Wenn die Singschul-Geschäftsführung gut arbeitet, gibt es auch hier noch Reserven.

Finanzierung nach Förderende	Jahr 4	Jahr 5	Veränderbare Parameter
Anstellung Geschäftsführer/Verwaltung			
Arbeitswochenstunden (20 bzw. 25 %)	10 h	10 h	Stundenanzahl
Monatsverdienst	948,33 €	948,33 €	
jährl. Ausgaben für GF/Verwaltung	11.379,96 €	11.379,96 €	
Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €	1.000,00 €	
Sachkosten	2.000,00 €	2.000,00 €	
Organisationsberatung (2x 2Stunden)	428,40 €		
Projektoaching-Volumen + Unterstützung Projektst 2 Fahrten	26,00 €		
Organisationsberatung – Fahrtkosten 50% Zug/50% Zug 26 €, Auto 75 €	75,00 €		
Gesamtkosten Singschule	14.909,36 €	14.379,96 €	
Landeskirche	0,00 €	0,00 €	Nachfolgeförderung? (Förderrichtlinien --> mögl.)
Gemeinde-HH je Gemeinde	850,00 €	850,00 €	1.000 € pro Gemeinde
Anzahl Gemeinden	3	3	
GesamtHH aller Gemeinden	€ 2.550,00	€ 2.550,00	
freiwilliger monatlicher Elternbeitrag:	€ 5,00	€ 5,00	
Anzahl Kinder	120	120	mehr Kinder
Elternbeitrag gesamt/Jahr	7.200,00 €	7.200,00 €	
Sponsoring	2.000,00 €	2.000,00 €	Sponsoring ausbauen
Kollekten gem. GD mit Kind./Jugendl. 4 jährl.	2.000,00 €	2.000,00 €	Kollektenaufkommen, mehr GD
Fond (Sonderspenden)	1.200,00 €	1.200,00 €	Sonderspenden von Gem.gliedern (keine Elternspenden!)
Rücklage Singschule aus Überschüssen HH/ ggf. Pro	0,00 €	0,00 €	Einlagen der Kirchengemeinden aus Überschüssen Projekten
Summe Einnahmen	€ 14.950,00	€ 14.950,00	
Differenz aus Einnahmen und Ausgaben	40,64 €	570,04 €	
erwarteter Stand der Rücklagen in Jahr 4	1.566,28 €		

Finanzplan für 2020 und 2021, die voraussichtlich ersten Jahre ohne landeskirchlichen Zuschuss

Der Finanzplan sieht vor, dass der Singschularbeit die Kollekten aus jährlich vier zentralen Singschulgottesdiensten zugutekommen. Dies wurde beim Erkundungstag kontrovers diskutiert, weil diese Einnahmen andernfalls den Gemeinden (wenn auch ohne Singschulgottesdienste vielleicht nicht in dieser Höhe) als Kollekten für die eigene Gemeinde zu Verfügung stünden. Ein Alternativvorschlag (der freilich ein ähnliches Problem verursacht) ist, bei musikalischen Aufführungen im Gottesdienst die Ausgangskollekte der Singschule zu widmen.

Die Teilnehmenden des Erkundungstages empfehlen, die Möglichkeit eines Fördervereins ernsthaft zu prüfen und dabei den möglichen Gewinn mit dem erwarteten Arbeitsaufwand abzuwägen.

Noch liegen von den Gemeinden keine Aussagen über die zu berücksichtigenden Raummieten vor. Nach Einschätzung des Singschul-Ausschusses ist die Erwartung, dass die Singschule auch die kalkulatorischen Raumkosten real erwirtschaften kann, freilich kaum zu erfüllen. Lösungen, die in nächster Zeit für andere Veranstaltungen (Gemeindepädagogik, Angebote für Erwachsene) zu dieser Frage erarbeitet werden, können auch bei der Singschule funktionieren.

Ähnlich ist es mit der Hoffnung, mögliche Personalkürzungen bei der nächsten Strukturreform vorausschauend zu kompensieren, indem die Singschule 40% VzÄ einer B-Kantorenstelle finanziert. Im Fall einer Stellenkürzung muss entweder das Angebot der Singschule verändert werden, oder es werden zusätzliche Finanzquellen gefunden. Dies kann freilich jetzt nicht seriös versprochen werden.

Der Erprobungszeitraum für die Singschule (2017-2019) wird zugleich der Erprobungszeitraum für deren Finanzierung sein. Bei der Auswertung im Jahr 2019 muss auch geprüft werden, ob das Modell finanziell tragfähig ist (auch im Variantenvergleich mit getrennter Kinderkirchenmusik der einzelnen Gemeinden) bzw. ob die Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zum Gewinn in den Bereichen Musik und Gemeindeaufbau stehen.

Die eigenständigen Projekte in der Kinder- und Jugendmusik (Singwochen, Musical-Aufführungen) sind in diesem Finanzplan nicht dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass diese sich finanziell tragen. Überschüsse aus einzelnen Projekten müssen eventuelle Defizite bei anderen Vorhaben ausgleichen. Die Erfahrungen mit vergangenen Projekten (Kindersingwochen, Musical „Purpur“) zeigen, dass das realistisch ist.